

Sozialpolitischer Fachtag des bvkm  
Schwerpunktthema: Reform des Betreuungsrechts  
Donnerstag, 17.11.2022

**Von der Stellvertretung zur unterstützten Entscheidungsfindung:  
Neue Rolle für ehrenamtliche Betreuer:innen –  
neue Aufgaben für Betreuungsvereine!**

Dr. Olav Stumpf  
Richter am Amtsgericht

# Überblick

1. Mehr Selbstbestimmung wagen – die neuen Regeln
2. Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung - auch durch Stärkung der Betreuungsvereine

# Wer?

Akteur:innen	Grundgesamtheit
a. Berufliche Betreuer	geschätzt 16.100
b. ehrenamtliche Betreuer	Geschätzt 583.000 ( 92:8)
c. Betreuungsgerichte	
- Richter	geschätzt 2.000
- Rechtspfleger	geschätzt 2.600
d. Verfahrenspfleger	?
e. Betreuungsbehörden	449
f. Betreuungsvereine	822

→ ca. 1,25 Mio betreute Menschen

→ ca. XXX Personen, die mit betreuten Menschen (rechtlichen) Kontakt haben

→ XXX Millionen Vollmachten und Ehegattenvertreter

# Worum geht es?

Menschen mit Beeinträchtigung und die Wechselwirkung mit

- Verhalten Dritter: Behörden, Ärzte, Banken etc....
- der ungenügenden Bereitschaft/Fähigkeit/Kompetenz zur Unterstützung und Kommunikation
- Ressourcen/Zeit

→ führen zur Einschränkung der Selbstbestimmung und

→ Ableismus (= Beurteilung der Menschen nach ihren Fähigkeiten)

# UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

## Art. 8: Bewusstseinsbildung

## Art. 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

### Absatz 3

- Unterstützung bei der Rechts- und Handlungsfähigkeit

### Absatz 4

- Schutz vor Missbrauch
- Achtung von Wille und Präferenzen
- Regelmäßige Überprüfung durch geeignete Stellen

# Betreuungsrechtsreform 2023

- **Vollständige Neustrukturierung der Normen**
    - Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts und Aufwendungsersatz und Vergütung ins Betreuungsrecht
  - **Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**
- Weiterentwicklung zum Erwachsenenschutzrecht

# § 1821 BGB n.F. – die neue Magna Charta

## Absatz 1

- Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen (entspricht dem bisherigen § 1901 Abs. 1 BGB).
- Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

# § 1823 BGB n.F.

- In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

# § 1821 BGB – die neue Magna Charta

## Absatz 2

- Wunschfeststellungs- und -befolgungspflicht

## Absatz 3

- Nur dann nicht, wenn
  1. erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen aufgrund fehlender Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit
  2. Betreuer:in unzumutbar (z.B. Straftaten, unerlaubte Handlungen, Pflegeleistungen, stundenlange Diskussionen)
- **Achtung: Keine Wohl-Schranke mehr!**

# § 1821 BGB – die neue Magna Charta

## **Absatz 4**

- Mutmaßlicher Wille (Basis: frühere Äußerungen, Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen; Angehörige, Vertrauenspersonen)

## **Absatz 5**

- Kontakt- und Besprechungspflicht

## **Absatz 6**

- Rehabilitationspflicht

# Das gerichtliche Verfahren als Leitplanke

- Wunschermittlung auch im gerichtlichen Verfahren:
  - Verfahrensfähigkeit + Unterrichtung vom Verfahren bei Einleitung in adressatengerechter Weise, § 275 FamFG
  - Kennlerngespräch mit der vorgesehenen Betreuer:in auf Wunsch, § 12 Abs. 2 BtOG
  - Wünsche in der Anhörung erfragen, § 278 Abs. 1 S. 1 FamFG
  - Verfahrenspfleger:in hat Wünsche festzustellen und zur Geltung zu bringen, § 276 Abs. 3 S. 1 FamFG

# Die gerichtliche Aufsicht als Leitplanke

- und im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht, z.B.:
  - Beachtung von § 1821 Abs. 2-4 BGB n.F., § 1862 Abs. 1 S. 2 BGB n.F.
  - Anfangsbericht, -gespräch für ehrenamtliche Betreuer:innen, § 1863 Abs. 1 S. 5, Abs. 2 S. 2 BGB n.F.
  - Berichtsbesprechungspflicht, § 1863 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.
  - Bekanntgabe des Vermögensverzeichnisses gegenüber der betreuten Person, § 1835 Abs. 6 BGB n.F.

# § 1821 BGB n.F. – die neue Magna Charta

Handlungsmaßstab für **Betreuer:innen**

- **Vorrangig „unterstützte Entscheidungsfindung“  
inklusive Unterstützung bei der Umsetzung**

**Klarstellung:**

**→ Es gibt weder eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vertretung noch einen Automatismus.**

# Unterstützte Entscheidungsfindung

benötigt Unterstützung

- bei der Informationsweitergabe (einfache/leichte Sprache, Bilder, Erprobung)
- beim Verstehen (Übersetzung, Beratung, Geduld, Wiederholung, Rollen- oder Beispiele)
- bei der Kommunikation (Vermittlung der Entscheidung) und
- Stärkung der Selbständigkeit (Beteiligung von Unterstützer:innen)

# Methoden und Prozesse

- Projekt Bestimmt\_selbst von Leben mit Behinderung Hamburg e.V.: Fotogestützte Befragungsmappe zur Wunschermittlung zu allen Aufgabenbereichen; Förderpreis des BGT e.V. 2022, ab 2023 veröffentlicht unter <https://derelternverein.deb>
- Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben e.V., Broschüren „Unterstützte Entscheidungs-Findung Leicht und gut gemacht“ ([https://isl-ev.de/attachments/article/2576/UE\\_Leicht\\_und\\_gut\\_gemacht\\_LS.pdf](https://isl-ev.de/attachments/article/2576/UE_Leicht_und_gut_gemacht_LS.pdf))
- Persönliche Zukunftsplanung von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH: Professionell moderierte Wunschermittlung gemeinsam mit Unterstützer:innen besonders für Lebensveränderungen
- Die Teilhabekiste des Instituts Personenzentrierte Hilfen GmbH: Instrument zur Ermittlung von Teilhabewünschen (<https://www.personenzentrierte-hilfen.de/node/820>)
- Konzept und Methode der Teilhabewerkstatt von Prof. B. Fornefeld im Auftrag von KuBus e.V.: Modell interdisziplinärer institutionsübergreifender Kooperation zur Analyse, Beratung und Entwicklung individueller Teilhabeangebote (<https://verlag.bvkm.de/produkt/teil-sein-teil-haben-wuenschen-gestalten-leben/>)
- Projekt: Mein Leben – individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung von Michel Belot (<https://verlag.bvkm.de/produkt/projekt-mein-leben-individuelle-planung-der-begleitung-fuer-personen-mit-schwerer-behinderung/>)

# Fall 1 - die Zahnbehandlung

- Betroffener (55), E-Rollstuhlfahrer, Parese nach Hirnschaden unter der Geburt, (leichte) Intelligenzminderung, Anfallsleiden, Impulskontrollstörung
- Aufgabenkreis: GS, VS, Wohnungsang., Interessenvertr. Behindertenhilfe, Behörden, Sozialleistungstr.
- Schlechter Zahnstatus bei unzureichender Zahnpflege, Behandlungsbedarf

# Fall 1 - Prüfungsschritte

- Feststellen der gegenwärtigen Wünsche mit Hilfe einer Methode unterstützter Entscheidungsfindung unabhängig von der Frage der Einwilligungsfähigkeit als Prozess
  - Informationsweitergabe
  - Verstehen
  - Kommunikation
  - Unterstützer:innen
- ggf. Vereinbarung über Besorgung der Angelegenheit, Vereinbarung/Festlegung einer Gefahrengrenze
- Erst danach: Grenze der Wunschbefolgungspflicht erreicht, § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F.?

# Fall 2 – Teilhabe an Eingliederungshilfe

- Betroffener (33), komplexe Behinderung, Pflegegrad 5, nonverbal
  - Eltern (74 und 80) als rechtliche Betreuer, Schwester (Steuerberaterin)
  - Aufgabenkreis: GS, Aufenthaltsbest., VS, Org. künftiger Pflege, Behörd., Sozialleistungstr. und sonst. Einricht.
  - Behindertengerechtes Einfamilienhaus
  - Keine Tagesstruktur, Idee künftiger gemeinsamer Unterstützung durch Pflegedienst
- neue Chance für eine qualifizierte Prüfung der Eignung der Betreuungspersonen aufgrund des neuen Rechts

# Unterstützte Entscheidungsfindung – weitere Entwicklungsmöglichkeiten

- Mehr Methoden
- Mehr Erfahrungen
- Mehr wissenschaftliche Untersuchungen

→ de lege ferenda:

Mehr Anerkennung vor dem Recht durch  
Wirksamkeit der unterstützten  
Entscheidung auch bei Geschäftsunfähigkeit

# Vorrang anderer Hilfen

## § 17 SGB I

- **Absatz 1**

- Die Leistungsträger müssen auf den Erhalt von Sozialleistungen hinwirken

- **Neu: Absatz 4**

- Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden

- Keine Ablehnung wegen Betreuung

# Keine Aufsicht und allgemeine Haftungsregeln

- Keine Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB
  - § 1826 BGB – Haftung nach allgemeinen Regeln
    - Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität, kein Verschulden
- Weniger Risiko durch mehr Selbstbestimmung
- Haftung für Verstoß gegen die Pflicht zur Unterstützung für mehr Selbstbestimmung?

# Ehrenamtliche Betreuung

- § 21 BtOG

## **Absatz 1**

- persönliche Eignung (insbesondere Bereitschaft, Wünsche festzustellen und gemäß § 1821 Abs. 2-4 BGB n.F. umzusetzen)
- Zuverlässigkeit

## **Absatz 2**

- Führungszeugnis und Schufa-Auskunft

# Aufgaben der Betreuungsvereine

§§ 15, 22 BtOG, 1816 Abs. 4 BGB n.F.

**§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG n.F.**

Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung

- verpflichtend für „echte“ Ehrenamtler:innen
- möglich für angehörige Ehrenamtler:innen

**§ 15 Abs. 2 BtOG n.F.**

Inhalt der Vereinbarung:

- Verpflichtung zur Teilnahme an einer Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner
- Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

# Finanzierung der Betreuungsvereine

- § 17 BtOG

Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG

- Einzelheiten nach Landesrecht

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

